

Die wichtigsten Satzungsänderungen für eine mögliche Fusion zwischen Bundes- und Landesverband auf einen Blick

Fassung vom 16. Oktober 2009	Fassung zum 10. Juni 2011	Anmerkungen
<p>§ 4 Gliederung des Vereins in Landesverbände (1) Der Börsenverein ist ein Gesamtverein. Er gliedert sich in die im Anhang I aufgeführten Landesverbände. Diese sind regionale Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>(2) Der Börsenverein stützt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die Landesverbände. Die Aufgabenverteilung zwischen Börsenverein und Landesverbänden ergibt sich aus dem in Anhang II aufgeführten Aufgabenkatalog, der vom Länderrat (§ 36) bei Bedarf aktualisiert wird.</p>	<p>§ 4 Gliederung des Vereins in Bundesverband und Landesverbände (1) Der Börsenverein ist ein Gesamtverein. Er gliedert sich in die im Anhang I aufgeführten Landesverbände. Diese sind regionale Gliederverbände und Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit für einzelne Bundesländer oder übergreifend für mehrere Bundesländer.</p> <p>(2) Der Börsenverein als Gesamtverein stützt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf den Bundesverband und die Landesverbände. Die Aufgabenverteilung zwischen diesen ergibt sich aus dem in Anhang II aufgeführten Aufgabenkatalog, der vom Länderrat (§ 36) bei Bedarf aktualisiert wird.</p> <p>(3) In Regionen, in denen es keine Landesverbände gibt, übernimmt der Bundesverband regionale Aufgaben und Leistungen – insbesondere die Vor-Ort-Betreuung der Mitglieder.</p> <p>(4) Für Regionen ohne Landesverbände gelten die in Anhang IV dieser Satzung festgelegten Regeln. Anhang IV dieser Satzung bedarf zu seiner Änderung des Zustandekommens eines satzungsändernden Beschlusses. Sofern in Verschmelzungsverträgen oder im Zusammenhang mit Verschmelzungsbeschlüssen von Landesverbänden mit dem Bundesverband abweichende Regelungen gemäß Anhang IV Abs. 6 getroffen werden, werden diese gesammelt in einem gesonderten Anhang dieser Satzung dokumentiert.</p>	<p>Änderungen Hervorgehoben</p> <p>hinzugefügt</p>
<p>hinzugefügt</p>	<p>§ 9a Buchverkaufsstellenmitglieder (1) Unternehmen, die im Nebengewerbe auf eigene Rechnung gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels verbreiten („Buchverkaufsstellen“) und in Regionen ohne eigenen Landesverband ansässig sind, können als Mitglied mit eingeschränkten Rechten in den Börsenverein aufgenommen</p>	

	<p>werden. Im „Nebengewerbe“ bedeutet, dass der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels weniger als 50 vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Unternehmens beträgt und dass der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels in einem solchen Unternehmen 75 vom Hundert des höchsten Umsatzes der untersten Beitragsgruppe des Börsenvereins nicht überschreitet. Über die Aufnahme dieser Mitglieder entscheidet der Länderrat auf Vorschlag des zuständigen Regionaldirektors.</p> <p>(2) Buchverkaufsstellenmitglieder haben dem Verein gegenüber ausschließlich die folgenden Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Gäste ohne Antrags-, Wahl- oder Stimmrecht an der Hauptversammlung und den Regionalversammlungen ihrer Region teilzunehmen; 2. Dienstleistungen der für sie zuständigen regionalen Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen; 3. in das Adressbuch für den deutschsprachigen Buchhandel aufgenommen zu werden; 4. das Börsenblatt und das Adressbuch für den deutschsprachigen Buchhandel für geschäftliche Anzeigen zu ermäßigten Preisen gemäß den festgesetzten Bedingungen zu benutzen. <p>(3) Gebühren, Beiträge und Umlagen der Buchverkaufsstellenmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Haushalts-Ausschusses festgesetzt (§ 26 Nrn. 2, 3).</p>	
<p>hinzugefügt</p>	<p>Anhang IV zur Satzung – Regelungen für Regionen ohne Landesverbände</p> <p>(1) In Regionen ohne eigene Landesverbände unterhält der Bundesverband rechtlich unselbständige Regionalgeschäftsstellen, die entsprechend der regionalen Organisation auch für mehrere Bundesländer zuständig sein können. Diese Regionalgeschäftsstellen werden geleitet von Regionaldirektoren, die für die Betreuung der Mitglieder in der Region zuständig sind und bei Bedarf und je nach Umfang der vor Ort zu erbringenden Aufgaben und Leistungen von weiteren</p>	

	<p>Mitarbeitern unterstützt werden.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Regionaldirektoren gehören insbesondere die häufige Durchführung von Regionaltreffen, die strukturierte Erfassung der Belange und Meinungen der Mitglieder in der Region, die bedarfsweise Einrichtung regionaler Arbeitsgruppen und das stetige Heranziehen sachkundiger Mitglieder Teilnehmer aus der Region zu den Arbeitsgruppen und für die Vorbereitung der Regionaltreffen.</p> <p>(3) Die Regionalgeschäftsstellen erhalten für die Vor-Ort-Betreuung der Mitglieder einschließlich der anfallenden Personalkosten und für die Durchführung von und Beteiligung an regionalen Veranstaltungen, Aktionen und Aktivitäten vom Bundesverband finanzielle Zuweisungen. Deren Höhe wird bestimmt durch die Mehreinnahmen des Bundesverbandes aufgrund der von den Mitgliedern in der Region gezahlten erhöhten Mitgliedsbeiträge bei Abzug der Kosten, die dem Bundesverband im Rahmen der Aufgaben- und Leistungsübernahme anstelle der Landesverbände zusätzlich entstehen (Budget). Sofern eine Regionalgeschäftsstelle auch mit Mitteln aus diesen finanziellen Zuweisungen eigene wirtschaftliche Tätigkeiten in der Region betreibt, erhöhen oder mindern deren Ergebnisse ihr Budget. Näheres regelt die Haushaltsordnung (§§ 26 Nr. 8, 58).</p> <p>(4) Die Regionaldirektoren erstellen einmal jährlich einen auf der Website des Bundesverbandes zu veröffentlichenden regionalen Rechenschaftsbericht, der über die Budgetverwendung und die regionalen Aktivitäten Auskunft gibt. Dieser Bericht wird vor der Hauptversammlung in den Regionaltreffen der Region diskutiert. Dabei können schriftliche Anträge an den Vorstand hinsichtlich der Budgetverwendung, der regionalen Aktivitäten und der Arbeit der regionalen Geschäftsstelle beschlossen werden. Bei der Hauptversammlung wird der Bericht diskutiert und von den Mitgliedern aus der Region formal entgegengenommen. Dies kann in einem gesonderten, nur die Regionen ohne Landesverbände betreffenden Teil der Versammlung geschehen. Die Mitglieder aus der Region haben das Recht, die</p>	
--	---	--

Entgegennahme des Berichts mit schriftlichen oder mündlichen Anträgen an den Vorstand hinsichtlich der Budgetverwendung, der regionalen Aktivitäten und der Arbeit der regionalen Geschäftsstelle zu verbinden. Ein solcher Antrag gilt als angenommen, wenn ihm eine einfache Mehrheit der auf der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder aus der Region zustimmt.

(5) Die Mitwirkung der Mitglieder an der Willensbildung im Verband erfolgt in diesen Regionen daneben durch regelmäßige von der regionalen Geschäftsstelle organisierte Regionaltreffen sowie bei Bedarf durch regionale Arbeitsgruppen zu konkreten Themen. An den Regionaltreffen sollen hauptamtliche Mitarbeiter sowie nach Möglichkeit auch Mitglieder von Organen des Bundesverbands (§ 21) teilnehmen. Von ihren wesentlichen Ergebnissen hat der Regionaldirektor Geschäftsleitung (§ 51) und Vorstand (§ 42) des Bundesverbands zu unterrichten. Zu Themen von hoher Bedeutung für die Region kann ein sachkundiger Teilnehmer der Regionaltreffen, ein Mitglied der regionalen Arbeitsgruppe oder der Regionaldirektor auch direkt in jedem zuständigem Gremien des Bundesverbands vortragen. In diesem Fall gilt § 23 entsprechend.

(6) Von den vorgenannten Bestimmungen zur Einrichtung von Regionalgeschäftsstellen, deren Leitung und Aufgaben, zur Willensbildung bei den regionalen Mitgliedern sowie zur Festlegung der Aufgaben und Leistungen, die vom Bundesverband anstelle eines Landesverbands übernommen werden sollen, kann aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder des jeweiligen Landesverbands abgewichen werden. Abweichende Regelungen sind zum Gegenstand der vertraglichen Absprache zu machen, die Bundesverband und Landesverband im Zuge der Verschmelzung treffen, und in einer Anlage zur Satzung des Bundesverbands zu dokumentieren.

(7) Sofern mehr als 25 Prozent der in einer Region ohne Landesverband ansässigen Mitglieder mittels einer schriftlichen Erklärung die Wiedereinführung eines Landesverbandes

	<p>verlangen, ist der Bundesverband verpflichtet, in dieser Region innerhalb von drei Monaten eine Regionalversammlung einzuberufen, die darüber mit Zweidrittel-Mehrheit befindet.</p> <p>(8) Ein wieder gegründeter Landesverband hat dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Landesverbände im Gesamtverein. Seine Satzung muss den Grundsätzen der Satzungsharmonie im Gesamtverein (§ 5) entsprechen. Gegenüber dem Bundesverband hat ein wieder gegründeter Landesverband einen Anspruch auf sämtliches Sondervermögen und alle Gesellschaftsanteile, die den Mitgliedern der Region zustehen.</p>	
--	--	--